Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung Nr. 125 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, geschlachtetes Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und

Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung Nr. 126 der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, geschlachtetes Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von über 185 Gramm

Brüssel, den 19. November 1962.

werden wie folgt geändert: das Wort „ausgenommen" wird durch das Wort „entdarmt" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung Nr. 147 des Rats zur Änderung der Verordnungen Nr. 33, 35, 40, 41 und 44 des Rats in bezug auf die Beschreibung einer der Zubereitungsarten für geschlachtete Hühner in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 150 DER KOMMISSION
über eine Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3),

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung nachstender Gründe:

In den durch die Verordnung Nr. 64 der Kommission festgesetzten gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte ist die Größensortierung der Apfelsinen mit Verpackung sowie der losen Apfelsinen geregelt.

Es ist eine bestimmte Entwicklung zu beobachten, die sich in den Vermarktungsverfahren vollzieht, die zur Zeit auf Grund der Lage auf dem Apfelsinenmarkt angewandt werden.

Mit Rücksicht auf diese Verfahren, die unter anderem an die derzeitigen Erfordernisse der Nachfrage auf den Verbrauchermärkten gebunden sind, kann die Größensortierung beim Versand der unverpackten Apfelsinen als ein Verfahren angesehen werden, das zur Verwirklichung der mit der Normung der Erzeugnisse verfolgten Ziele nicht unbedingt erforderlich ist.

Unter diesen Umständen sollte eine zeitlich begrenzte Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte und zwar bezüglich der Größensortierung und gemäß einer bestimmten Skala der in unverpacktem Zustand angebotenen Apfelsinen, vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Kapitel III der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte, geregelt in der Anlage zur Verordnung Nr. 64 der Kommission betreffend die Festsetzung von gemeinsamen Qualitätsnormen für einige Erzeugnisse im Anhang I B der Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und unbeschadet von Absatz a) ist die Größenordnung, die für die Früchte auf Grund der in Absatz b) aufgeführten Skala der Querdurchmesser vorgeschrieben ist, für lose Apfelsinen (Tarifnummer ex. 08.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs) nicht verbindlich.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 1962.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN